

Q&A – Häufige Fragen zur Steuerrückvergütung

Was ist die Steuerrückvergütung?

Das ist eine einmalige Rückvergütung eines Teils der Kantonssteuer an die privaten SteuerzahlerInnen und die Unternehmen im Kanton Aargau, wenn der Kanton einen Rechnungsüberschuss erzielt hat.

Ein konkretes Beispiel?

Bezogen auf den im Jahr 2025 erzielten Überschuss des Kantons Aargau würde das wie folgt aussehen:

1. Der GR beschliesst im Juni 2026 eine Steuerrückvergütung von z.B. CHF 100 Mio. Dabei werden die CHF 100 Mio. umgerechnet in Kantonssteuerfussprozentpunkte, zurzeit sind das rund 4 - 5 %.
2. Für das kommende Steuerjahr 2027 wird dann der Kantonssteuerfuss um 5 % Prozentpunkte gesenkt. Damit erhalten alle Personen eine Steuerreduktion und zwar direkt berechnet auf den veranlagten Steuerfaktoren (= Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) für das Steuerjahr 2027.

Wie hoch fällt die Rückvergütung aus?

Die vom Grossen Rat beschlossene Rückvergütung in Franken wird in Kantonssteuerfussprozente umgerechnet. Im Umfang dieser Prozentpunkte wird dann der Kantonssteuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr gesenkt. Die effektive Rückvergütung in Franken wird nicht genau dem geschätzten Rückvergütungsbetrag entsprechen. Dieser wird leicht höher oder tiefer ausfallen. Denn die Steuerfaktoren, auf welchen sich die Steuerrückvergütung berechnet, fallen jedes Steuerjahr unterschiedlich aus.

Wer entscheidet über die Rückvergütung?

Der Grosse Rat entscheidet jeweils im Juni (Beispiel 2026) im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung (Beispiel 2025), ob für das nächste Steuerjahr (Beispiel 2027) eine Rückvergütung ausbezahlt wird.

Ist die Steuerrückvergütung kompliziert und ein Bürokratiemonster?

Nein. Die praktische Umsetzung ist sehr einfach und mit den bereits vorhandenen EDV-Mitteln des kantonalen Steueramtes möglich. Für das zukünftige Steuerjahr, welches dem Jahr nachfolgt, in welchem der Beschluss des Grossen Rates erfolgte, wird der Kantonssteuerfuss um die beschlossenen Prozentpunkte gesenkt werden.

Gefährdet die Initiative die Staatsfinanzen?

Nein. Eine Rückvergütung ist nur erlaubt, wenn:

1. keine Schulden (Nettoschulden) bestehen
2. genügend Reserven vorhanden sind
3. ein effektiver Rechnungsüberschuss erzielt wurde



Ist das eine versteckte Steuersenkung?

Nein. Die Rückvergütung ist einmalig und führt nicht zu dauerhaften Steuersenkungen. Sie darf nur beschlossen werden, wenn die Jahresrechnung einen Überschuss ausweist. Es wird mittels Rabatt zurückvergütet, was zu viel eingenommen wurde. So, wie es z.B. die Mobiliar Versicherung macht.

Wäre es nicht sinnvoller, den Überschuss für öffentliche Aufgaben und Zwecke zu verwenden, statt zurückzuzahlen?

Das Parlament und der Regierungsrat sind an die Verfassung und an das Gesetz gebunden. Sie sind nicht befugt, frei über die Verwendung eines Rechnungsüberschusses zu entscheiden. Sie dürfen damit nur das tun, wofür sie zuständig und gesetzlich legitimiert sind. Deshalb kann und darf das Parlament beispielsweise nicht beschliessen, den «Gewinn» für die Verbilligung der Krankenkassenprämien oder den Bau von Schulhäusern der Gemeinden zu verwenden. Welche öffentlichen Aufgaben in welchem Umfang vom Kanton finanziert werden sollen, muss im Budget festgelegt werden.

Muss der Kanton wegen der Steuerrückvergütung sparen?

Nein. Die Steuerrückvergütung hat keinen Einfluss auf die Ausgaben des Kantons. Diese werden mit dem Budget, für das kommende Jahr festgelegt. Die Rückvergütung erfolgt dagegen aus dem «Gewinn», mit dem bei der Budgetierung nicht gerechnet wurde.

Warum nicht einfach die Steuern senken?

Steuersenkungen sind nur schwer rückgängig zu machen und unflexibel. Die Steuerrückvergütung ist flexibel und schützt vor neuen Schulden oder Sparpaketen.

Verhindert das Instrument weitere Steuersenkungen?

Nein. Die Steuerrückvergütung reduziert lediglich temporär den Kantonssteuerfuss für ein Steuerjahr. Immer im Herbst beschliesst der Grosse Rat über das Budget des nächstens Jahres und entscheidet, ob der Steuerfuss erhöht oder gesenkt wird. Über die Steuerrückvergütung und entsprechende temporäre Steuerfussenkung entscheidet der Grosse Rat erst im darauf folgenden Sommer, wenn der Rechnungsabschluss vorliegt.

Kann im gleichen Jahr eine Steuersenkung und eine Steuerrückvergütung beschlossen werden?

Ja. Die Steuerrückvergütung wird aus dem bereits vorhandenen Rechnungsüberschuss des Vorjahres bezahlt. Die Steuersenkung betrifft dagegen die Steuereinnahmen des kommenden Rechnungsjahres.

Wer profitiert von der Steuerrückvergütung?

Alle Steuerzahlenden im Kanton Aargau: Privatpersonen, Familien und Unternehmen.

Führt die Steuerrückvergütung zu Ungerechtigkeiten, weil nicht alle gleich viel zurückerhalten?

Nein. Die prozentuale Senkung der Steuerrechnung entspricht unserem Steuersystem.

Ist es nicht ungerecht, wenn auch Personen oder Unternehmen von der Vergütung profitieren, die vorher noch nicht im Kanton ansässig waren?

Nein. Die Steuerrückvergütung kann den Aargau im Gegenteil so für Neuzuzüge noch attraktiv machen.

Warum braucht es eine Volksinitiative?

Eine pragmatische Gesetzeslösung des Regierungsrats wurde im Grossen Rat blockiert. Mit der Initiative kann die Bevölkerung direkt entscheiden.

Warum ist jetzt der richtige Zeitpunkt?

Der Kanton ist schuldenfrei, finanziell stabil, die Belastung der Bevölkerung steigt und die Kantonssteuern werden für 2026 stark gesenkt. Jetzt braucht es ein faires Instrument für Überschüsse. Dieses Instrument schafft Vertrauen für die Zukunft, da es eine Erhöhung der Kantonssteuer erleichtert, weil klar ist, dass zu hohe Einnahmen nicht beim Staat bleiben, sondern zurückerstattet werden.

Wie gross ist der administrative Aufwand für die Rückvergütung?

Der administrative Aufwand ist minimal, weil technisch einfach lösbar. Das Knowhow für eine Steuerrückerstattung, indem der Kantonssteuereffuss für ein nachfolgendes Steuerjahr angepasst wird, ist bereits vorhanden.

Stand: 12.1.2026 / 27.04.2026